

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36.

Marienwerder, den 3. September

1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

- 1) **Statut**
für die
Entwässerungs-Genossenschaft zu Graudenz
im Kreise Graudenz.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes
vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach
Anhörnung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorations-
gebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken
Graudenz, Tusch, Dt. Wangerau, Gatsch und Pastwisko
werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag
dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes
des Meliorationsbauinspectors Fahl vom 15. Januar
1886 unter Berücksichtigung der von dem damaligen
Regierungs-Baumeister Fahl im September 1888 vor-
genommenen Umarbeitung (jedoch ohne Zudämmung der
Verbindungsgräben zwischen Hoftgraben und Maruscher
Fließ) durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör
des Meliorationsplanes bildenden Karte des Kultur-
technikers Bergmann vom Januar 1885 dargestellt,
dieselbst mit einer Begrenzungslinie in blauer Farbe
bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der
Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern
speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das
Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Be-
glaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde
der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojects, welche im
Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen,
können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden.
Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staat-
lichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen
Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die ver-
änderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen Ent-
wässerungs-genossenschaft in Graudenz und hat ihren Sitz
in Graudenz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung
Ausgegeben in Marienwerder am 4. September 1890.

der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossen-
schaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken
der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung
für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen
Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen,
Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungs-
gräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern über-
lassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse
der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des
Vorstehers Folge zu leisten. Die Genossenschaft über-
nimmt ferner die Unterhaltung (Räumung und Krautung)
des Hoft-, Tuscherdamm und Hermannsgrabens, soweit
dieser Graben im Genossenschaftsgebiet belegen ist, und
außerhalb des Genossenschaftsgebietes auf denjenigen
Strecken, wo eine Vergrößerung des Grabenprofils statt-
findet.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projecte und
vorstehend vorgeesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob,
Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen, innerhalb des
Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken
mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln
und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitrags-
verhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf
Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen
zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit
erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind,
untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter
Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vor-
standes angenommenen Meliorations-Technikers in der
Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. In-
dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vor-
standes in Akkord gegeben werden.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen
Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben,
richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus
den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.
Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt
der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es
werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe
des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke auf-
gebracht.

§ 7. Die hierauf festzustellenden Beitragslisten
sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vor-
gängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung

4 Wochen lang in den Geschäftsräumen des Magistrats zu Graubenz zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seines Grundbesitzes entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen 3 Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer bezw. eines Kommissars Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreterers eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragsliste sind an keine Frist gebunden.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftsklasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftsklasse abzuführen. Bei veräußertem Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge bezutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftsklasten und zwar in der Weise, daß für jeden vollen Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in den Geschäftsräumen des Magistrats zu Graubenz auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden. Ist die Beitragspflicht eines Genossen nicht nach dem Maßstabe des Grundbesitzes, sondern nach dem Maßstabe des wirklichen Vortheils auf seinen Antrag festgesetzt, so wird auch sein Stimmrecht durch besonderen Beschluß des

Genossenschaftsvorstandes nach der Höhe des Beitrages geregelt. Binnen 2 Wochen nach Bekanntmachung eines solchen Beschlusses ist gegen denselben die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
- b. fünf Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt, jedoch ist der Vorsteher berechtigt, den Ersatz etwaiger baarer Auslagen von der Genossenschaft zu verlangen.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten. Ein Repräsentant wird von dem Magistrat in Graubenz für einen 5jährigen Zeitraum ernannt; die übrigen Mitglieder des Vorstandes, einschließlich des Genossenschaftsvorsteheres, werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. In derselben Weise findet die Wahl von 3 Repräsentanten-Stellvertretern statt. Von den 5 gewählten Vorstandsmitgliedern muß je einer den Gemeinden Pastwisko, Tusch, Gatsch, Dt. Wangerau und Graubenz angehören. Bei der Wahl der 3 Stellvertreter ist nicht mehr die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde, sondern nur noch die Eigenschaft als Genossenschaftsmitglied entscheidend.

Wählbar bezw. ernennbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

Die Wahl des Vorsteheres bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wenn sich im Genossenschafts-Vorstande Stimmgleichheit herausstellt, so giebt die Stimme des Vorsteheres den Ausschlag.

§ 13. Die Gewählten bezw. Ernannten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorsteheres, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Ein-

schluß des Vorstehers mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, insbefondere über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten Mai und September jedes Jahres unter Buziehung von 2 Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
- f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g. die nach Maßgabe dieses Statuts von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen;

1. die Wahl von 5 Vorstandsmitgliedern und die Wahl der Stellvertreter;
2. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
3. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters der Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den

gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzubekufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortszübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschafts-Gebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, oder über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeiten anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wähler ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungsgenossenschaft zu Graudenz“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekannt-

machungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Graudenz und in den dortigen „Geselligen“ aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Act der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben, Wilhelmshaven, den 29. Juli 1890.

gez.: Wilhelm R.

Zugleich für den Justiz Minister.

ggez. Frhr. Lucius von Ballhausen.

2) Bekanntmachung.

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1882 und 1886.

Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der deutschen 4-prozentigen Reichsanleihe von 1882 und Reihe II. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der deutschen 3 $\frac{1}{2}$ -prozentigen Reichsanleihe von 1886 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1890 bis 30. September 1894 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92/94 unten links, vom 15. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Befcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächsten Zinsscheinreihen zu den Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihen von 1882 und 1886 die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1. October 1894 bis 30. September 1904 umfassen werden und daß die mit den Zinsscheinreihen III. bezw. II. ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 27. August 1890.

Reichsschuldenverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verwaltungen etc.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Pächters und Gemeinde-Vorstehers Basilius Gorkow in Espenhöhe zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Espenhöhe, Kreises Schwetz, an Stelle des verstorbenen Besitzers Gorkow in Espenhöhe und
2. des Besitzers Dlaf Gorkow in Espenhöhe zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Pächters und Gemeinde-Vorstehers Basilius Gorkow in Espenhöhe

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. August 1890.

Der Oberpräsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers Leibbrandt zu Schrapitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bildschön, Kreises Thorn, an Stelle des verstorbenen Gemeinde-Vorstehers Epding in Bildschön zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. August 1890.

Der Oberpräsident.

5) In Abänderung unserer Verfügung vom 5. August d. Js. Nr. 9873 Dsm. C° C° ist dem Forstausseher Ulrich, bisher in der Oberförsterei Dsche, unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters

Bekanntmachung.

Röpp erledigte Stelle zu Dolfusbruch in der Oberförsterei Schloppe vom 1. Oktober d. Js. ab definitiv übertragen.
 Marienwerder, den 23. August 1890.

Königliche Regierung.

6) In Abänderung unserer Verfügung vom 4. d. M. Nr. 9875 Dfm. C^o ist dem Forstaufseher Kaufmann, bisher in der Oberförsterei Czerst unter Ernennung zum Förster die seit dem 1. April d. Js. neu gegründete, bisher von ihm kommissarisch verwaltete Stelle zu Malachin in der Oberförsterei Czerst vom 1. Oktober d. Js. ab, definitiv übertragen.

Marienwerder, den 25. August 1890.

Königliche Regierung.

7) Der für den Händler Michael Wisocki zu Neuenburg für das Kalenderjahr 1890 zum Handel mit Heiligenbildern, katholischen Andachtsbüchern, Kurz- und Wollwaaren im Umherziehen unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks ohne Begleiter ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 611 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, 9. August 1890. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen, und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen für die Hinföderung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
Ausstellung von Geräthen und sonstigen Gegenständen für den Weinbau und die Weinbehandlung.	Worms	6.—10. September 1890	Geräthe und sonstige Gegenstände für den Weinbau und die Weinbehandlung.	preussischen Staatsbahnen, der Main-Neckar-Eisenbahn und den Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Commission	4 Wochen
allgemeine Kunstausstellung.	Brüssel	15. Septbr. bis 15. November 1890	Kunstgegenstände.	preussischen Staatsbahnen und Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	desgl.	6 Wochen
Wander-Versammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine.	Hamburg.	24. bis 28. August 1890	Baupläne und Bauzeichnungen aller Art, sowie Modelle ausgeführter oder beabsichtigter Bauten und Bauconstruktionen oder andere Ausstellungsgegenstände.	desgl.	desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

9) Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Auslegung und Erläuterung der Pläne, betreffend die Erbauung einer festen Eisenbahn und Straßenbrücke über die Weichsel bei Fordon ist auf Sonnabend, den 6. September cr., Vormittags 11 Uhr zu Fordon im Geschäftszimmer des Herrn Wasserbau-Inspector Bergmann daselbst gemäß des § 2 des Gesetzes vom 20. August 1883 ein Termin behufs Anhörung der Theilhaftigen anberaumt, wozu die letzteren hiermit eingeladen werden.

Nach dem Termine liegen die Pläne noch bis zum 20. September cr. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Wasserbauinspectors zu Culm aus, woselbst etwaige Einwendungen gegen das Projekt entgegengenommen werden.

Culm, den 25. August 1890.

Der Wasserbauinspecteur.

10) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

31. Joseph Wisniewski, Arbeiter, etwa 44 Jahre alt, geboren zu Mockre, Kreis Gzentschau, Gouvernement Petrikau, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Marienwerder, vom 9. Juli d. J.
32. Friedrich Zimmer, Arbeiter, geboren am 20. Januar 1842 zu Niederbartau, Bezirk Libau, Russland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Lüneburg, vom 16. Juli d. J.

11)

Personal-Chronik.

Der Besitzer Jacob Becker zu Schwarzbruch ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Guttau, Kreis Thorn, ernannt.

12)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Schillno, Kreis Thorn, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlich Kreis Schulinspector Herrn Rittelman zu Culmsee zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Niplau, Kreis Rosenberg Westpr., wird zum 1. October d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule, Herrn Rittergutsbesitzer von Puttkamer zu Gr. Niplau Schleunigst zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Mlewo, Kreis Driesen, wird zum 1. October d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlich Kreis Schulinspector Herrn Dr. Hoffmann zu Schönsee Wpr. zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.)